

Fristen für die ordentliche Kündigung für **mit Sachgrund befristet** Beschäftigte:

Vertragsart	Rechtsgrundlage der Kündigung	Bisherige Vertragslaufzeit		Kündigungsfrist
Befristeter Arbeitsvertrag mit Sachgrund und Vertragslaufzeit mindestens 12 Monate	§ 30 Abs. 4, 5 TV-L	Beschäftigung im jetzigen oder mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber mit	während der Probezeit von 6 Monaten	2 Wochen zu Schluss des Kalendermonats
			mehr als 6 Monate bis 1 Jahr	4 Wochen zum Schluss des Kalendermonats
			mehr als 1 Jahr bis 2 Jahre	6 Wochen zum Schluss des Kalendermonats
			mehr als 2 Jahre bis 3 Jahre	3 Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres
			mehr als 3 Jahre	4 Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres
Bei kürzerer Vertragslaufzeit als 12 Monate	§ 30 Abs. 4 TV-L	Beschäftigung im jetzigen Arbeitsverhältnis	während der Probezeit von 6 Monaten	2 Wochen zum Schluss des Kalendermonats
			nach Ablauf der Probezeit	Ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen